

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom 23. März 2017 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Holm, den 23. März 2017

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Rißler)
Bürgermeister